



---

**Bußgeldverfahren gegen Hersteller von Drogerieartikeln**

Branche: Herstellung von Drogerieartikeln

Aktenzeichen: B11-17/06

Datum der  
Entscheidungen: Februar 2008 - März 2013

---

Das Kartellverfahren gegen Hersteller von Drogerieartikeln hat im Mai 2015 seinen gerichtlichen Abschluss gefunden, nachdem zuletzt auch die *L'Oréal Deutschland GmbH* sowie der *Markenverband e.V.* ihre Einsprüche gegen die Bußgeldbescheide des Bundeskartellamtes zurückgenommen haben.

Das Bundeskartellamt hatte am 18. März 2013 die Bußgeldverfahren gegen Markenhersteller von Drogerieartikeln wegen der Beteiligung an einem wettbewerbsbeschränkendem Informationsaustausch abgeschlossen und Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 63 Mio. Euro gegen 15 Unternehmen sowie deren verantwortliche Vertriebsmitarbeiter verhängt. Ebenso wurde gegen den Markenverband e.V. und deren verantwortliche Mitarbeiterin ein Bußgeld verhängt, da diese die Unternehmen in ihrem wettbewerbswidrigen Verhalten unterstützt hat (vgl. Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 18. März 2013).

Die Verantwortlichen der beteiligten Unternehmen der Drogerieartikelbranche waren allesamt Mitglieder des Arbeitskreises „Körperpflege, Wasch- und Reinigungsmittel“ (KWR) des Markenverbandes e.V. Dieser Arbeitskreis wurde innerhalb des Markenverbandes Mitte/Ende der 90ziger Jahre gegründet und im November 2007 aufgelöst.

In dem für das Verfahren maßgeblichen Tatzeitraum von März 2004 bis Ende November 2006 waren insbesondere folgende Unternehmen Mitglieder des KWR - Arbeitskreises:

- *Colgate-Palmolive GmbH*
- *Beiersdorf AG*
- *GlaxoSmithKline Consumer Healthcare GmbH & Co. KG*
- *Schwarzkopf Henkel GmbH*
- *Henkel Wasch- und Reinigungsmittel GmbH*

- *Johnson & Johnson GmbH*
- *SC Johnson GmbH*
- *Erdal-Rex GmbH*
- *Reckitt Benckiser Deutschland GmbH*
- *Coty Deutschland GmbH*
- *Sara Lee Deutschland GmbH*
- *Lever Fabergé Deutschland GmbH, seit 2005: Unilever Deutschland GmbH*
- *Procter & Gamble GmbH*
- *Gillette Gruppe Deutschland GmbH & Co. oHG*
- *delta pronatura Dr. Krauß & Dr. Beckmann KG*
- *L'Oréal Haarkosmetik und Parfümerien GmbH & Co. KG*

Die von den damaligen KWR-Mitgliedern repräsentierten Unternehmen sind die in Deutschland führenden Anbieter von Markenprodukten in den Bereichen Körperpflege, Wasch- und Reinigungsmittel. Bei den betroffenen Marktsegmenten handelt es sich ganz überwiegend um hochkonzentrierte Märkte, in denen jeweils auf die drei führenden Markenhersteller Marktanteile von mehr als 50% entfallen. Die genannten Unternehmen setzen ihre Markenprodukte jedenfalls deutschlandweit an den Handel ab, der Handel verkauft die Produkte in eigenem Namen weiter an die Endverbraucher.

Der KWR-Arbeitskreis kam mehrmals jährlich, meist fünf bis sechsmal im Jahr zusammen, wobei auch die Geschäftsführung des Markenverbandes auf den Sitzungen des Arbeitskreises stets vertreten war. Auf den Sitzungen des KWR-Arbeitskreises haben die Unternehmensvertreter regelmäßig wettbewerblich sensible Informationen ausgetauscht. So fand ein regelmäßiger Austausch statt über beabsichtigte kundenübergreifende Bruttopreiserhöhungen sowie über den aktuellen Stand der Verhandlungen mit ausgewählten, großen Einzelhändlern bei Jahresgesprächen und Sonderforderungen. Ebenso erfolgte ein Austausch über nicht öffentlich zugängliche Vertriebskennzahlen, bei dem in identifizierender Form Vertriebsstrukturen und -kosten sowie die jeweilige Behandlung und Gewährung von Zahlungszielen gegenüber dem Handel offengelegt wurden.

Die KWR-Mitgliedsunternehmen erhielten durch den Informationsaustausch einen Wissensvorsprung. Die Mitteilungen über Preiserhöhungsabsichten sowie Verhandlungen bei Sonderforderungen und Jahresgesprächen der anderen Unternehmen erlaubten ihnen, ihre jeweilige Preis- sowie Verhandlungsstrategie bezüglich Jahresgesprächen und Sonderforderungen den Gegebenheiten anzupassen und damit die Ungewissheiten über das

Marktgesehen zu verringern. Gleichmaßen standen ihnen durch den Austausch über Vertriebskennzahlen sensible Informationen der anderen Unternehmen zur Verfügung, die sie ebenfalls für ihre Verhandlungen und Planungen nutzen.

### **Bonusanträge und Settlements**

Eingeleitet worden war das Verfahren in 2007 nach einem Bonusantrag von *Colgate-Palmolive* zunächst gegen die Unternehmen *Colgate-Palmolive*, *Henkel*, *Schwarzkopf & Henkel*, *Sara Lee* und *Unilever*. Im März 2008 wurde das Verfahren dann auch gegenüber den übrigen KWR-Mitgliedern eröffnet. Hierbei beschränkte sich der Tatvorwurf anfangs auf einen regelmäßigen Informationsaustausch unter den Mitgliedern des KWR über die Verhandlungen mit Einzelhändlern, insbesondere über die Veränderungen der mit den Einzelhändlern vereinbarten Rabatte. Auf Grundlage dieses Tatvorwurfs konnte das Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) mit den folgenden Unternehmen rechtskräftig abgeschlossen werden: *Henkel*, *Schwarzkopf & Henkel*, *Sara Lee*, *Unilever*, *Johnson & Johnson*, *SC Johnson*, *Coty*, *delta pronatura*.

Nach weiteren Ermittlungen wurde im Juni 2010 der Tatvorwurf erweitert. Neben dem Austausch über die Verhandlungen mit Einzelhändlern wurde den Unternehmen nunmehr auch der regelmäßige Austausch von Informationen über beabsichtigte kundenübergreifende Bruttopreiserhöhungen sowie über wesentliche Kenngrößen der vertrieblichen Tätigkeit vorgeworfen. Darüber hinaus wurde auch erst zu diesem Zeitpunkt und auf der Grundlage dieses Ermittlungsstandes das Verfahren gegen den Markenverband und ihre verantwortliche Mitarbeiterin eröffnet.

Im weiteren Verlauf wurde das Verfahren auf der Basis dieses Tatvorwurfs mit den Unternehmen *Reckitt Benckiser* und *Beiersdorf* einvernehmlich beendet werden. Somit konnte das Verfahren insgesamt in zehn Fällen im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) rechtskräftig abgeschlossen werden. Dem Unternehmen *Colgate-Palmolive* wurde in Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes das Bußgeld vollständig erlassen. Im Falle der Unternehmen *Sara Lee* und *Reckitt Benckiser* wurde im Rahmen der Bußgeldzumessung ebenfalls berücksichtigt, dass auch diese Unternehmen einen Bonusantrag gestellt und bei der Aufklärung des Sachverhalts kooperiert haben.

In den Verfahren gegen die Unternehmen *GlaxoSmithKline*, *Procter & Gamble*, *Gillette*, *Erdal Rex* und *L'Oréal Deutschland GmbH* als Rechtsnachfolgerin der *L'Oréal Haarkosmetik und Parfümerien GmbH & Co. KG* sowie gegen den *Markenverband* konnte hingegen keine

einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt werden. Gegen diese fünf Unternehmen sowie den *Markenverband* wurden am 18. März 2013 Bußgeldbescheide erlassen. Gegen diese Bußgeldbescheide waren zunächst auch Einsprüche eingelegt worden, über die das Oberlandesgericht Düsseldorf zu entscheiden gehabt hätte. Die Unternehmen *Procter & Gamble*, *Gillette* und *GlaxoSmithKline* nahmen ihre Einsprüche gegen die Bußgeldbescheide jedoch im Mai bzw. Juli 2013 wieder zurück, nachdem die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Zementkartell (Az. KRB 20/12) ergangen war. *Erdal* folgte im Juni 2014. Mit Ladung zur Hauptverhandlung teilte der zuständige Kartellsenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf im April 2015 mit, dass, sollten sich die Vorwürfe des Bundeskartellamtes im Kern bestätigen, für *L'Oréal* je nach Höhe der maßgebenden Umsätze mit einer deutlichen Anhebung der bislang verhängten Geldbuße gerechnet werden müsste. Kurz vor Beginn der Hauptverhandlung nahmen auch *L'Oréal* sowie der *Markenverband* und deren Verantwortliche ihre Einsprüche zurück.